

## **Stellungnahme zu Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2021**

### **Haushaltssteuerung**

#### **Feststellung F1**

Die Stadt Sankt Augustin erarbeitet durch die Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde regelmäßig einen aktuellen Stand des Haushaltssicherungskonzeptes. Bei der Aufstellung der Jahres- und Gesamtabschlüsse gelingt es ihr bisher nicht, die vorgesehenen Fristen einzuhalten.

#### **Empfehlung E1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte zeitnah den noch ausstehenden Gesamtabschluss 2019 nachholen.

#### **Stellungnahme zu E1:**

Der Entwurf des Gesamtabschlusses soll dem Rat in der zweiten Jahreshälfte 2022 vorgelegt werden.

#### **Feststellung F2**

Für das unterjährige Finanzcontrolling hat die Stadt Sankt Augustin zu wenig Standards festgelegt. Zudem besteht bei der Information der politischen Entscheidungsträger noch Verbesserungsbedarf.

#### **Empfehlung E2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte den politischen Entscheidungsträgern auch nach Ende der Vorgabe des § 2 NKF-CIG regelmäßig zu allen wichtigen Finanzentwicklungen berichten. Es sollten einheitliche Standards für das Berichtswesen sowie die dezentralen Budgetkontrolle festgelegt werden. Hierzu zählt insbesondere eine Prognose zum Jahresende sowie zum Stand des Haushaltssicherungskonzeptes.

#### **Stellungnahme zu E2**

Die Verwaltung erachtet die Unterrichtung der Gremien über die Finanzentwicklung ebenfalls als wichtig. Aktuell findet die Budgetkontrolle ausschließlich im Finanzsystem statt. Eine Prognose bis zum Jahresende ist hierüber jedoch nicht möglich, dies erfordert zusätzliche Berechnungen ähnlich derer für den Jahresabschluss insbesondere im Hinblick auf die Abschreibungen, Auflösung von Sonderposten, Entwicklung der Rückstellungen. Darüber hinaus sind Prognosen z. B. über die weitere Steuerentwicklung vorzunehmen. Ebenfalls müssen Informationen bei den budgetverantwortlichen Bereichen über den voraussichtlichen Verlauf der dort geplanten Maßnahmen eingeholt werden. Dies kommt unterjährigen Jahresabschlüssen gleich. Das vorhandene Personal bei der Kämmerei ist bereits vollständig ausgelastet, die Aufgaben können nicht reduziert werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, für den nächsten Haushalt die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle unter anderem für das Berichtswesen vorzusehen.

#### **Feststellung F3**

Der Stadt Sankt Augustin gelingt es überwiegend nicht, Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen. Vor allem die steigenden Aufwendungen aus sozialen Pflichtaufgaben übertreffen die Einspareffekte.

### **Empfehlung E3**

Die laufende Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung sollte auch nach Erreichen des Haushaltsausgleichs fortgesetzt werden. Steigen die Aufwendungen stärker oder die nicht beeinflussbaren Ertragspositionen schwächer an, ist der Haushaltsausgleich gefährdet.

### **Stellungnahme zu E3**

Die Verwaltung teilt die Auffassung der GPA, dass die Haushaltskonsolidierung unvermindert fortgesetzt werden muss um den Haushaltsausgleich zu erzielen, weitere Haushaltssicherungskonzepte zu vermeiden und den Eigenkapitalverzehr zu stoppen. Die Wiederbesetzungssperre wird auf freiwilliger Basis im Rahmen der Haushaltsplanung fortgeführt. Gleichwohl ist es erforderlich an der laufenden Aufgabenkritik festzuhalten.

### **Feststellung F4**

Die Stadt Sankt Augustin überträgt regelmäßig Ermächtigungen für Auszahlungen und Aufwendungen ins Folgejahr. Aber auch ohne die Ermächtigungsübertragungen wären die geplanten Aufwendungen und Auszahlungen der Höhe nach auskömmlich. Bei der Planung der investiven Auszahlungen besteht noch Optimierungspotenzial.

### **Empfehlung E4**

Die Stadt Sankt Augustin sollte nur die tatsächlich im Planungszeitraum zu erwartende Auszahlungen im Haushaltsplan veranschlagen. Die Haushaltsplanung der Investitionsauszahlungen sollte insbesondere für das erste Planjahr nach den Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW überprüft werden.

### **Stellungnahme zu E4**

Im Vorfeld der nächsten Haushaltsplanaufstellung findet am 29.04.2022 hierzu ein Workshop mit den Dezernenten, den Produktverantwortlichen sowie dem Bauinvestitionscontrolling unter Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes statt. Hierbei soll nochmal auf die bedarfsgerechte Haushaltsplanung eingegangen werden, so dass diese bei den Mittelanmeldungen zum nächsten Haushaltsplan noch stärker berücksichtigt wird.

### **Feststellung F5**

Die Stadt Sankt Augustin hat keine strategischen Festlegungen zur Fördermittelakquise getroffen. Durch die aktuelle Struktur ist nicht ausgeschlossen, dass Fördermöglichkeiten nicht genutzt werden.

### **Empfehlung E5**

Die Stadt Sankt Augustin sollte strategische Zielvorgaben zur Fördermittelakquise formulieren. Hierauf aufbauend sollten zentrale Vorgaben regeln, dass Fördermöglichkeiten bereits im Prozess der Haushaltsplanung standardisiert geprüft werden. Diese Vorgaben sollten sowohl den investiven als auch den konsumtiven Bereich umfassen.

### **Stellungnahme zu E5**

Im Zusammenhang mit dem weiteren Ausbau des Zentralen Fördermittelmanagements (ZFM) soll eine Dienstanweisung (DA) gefertigt werden. In dieser DA sollen sowohl die Aufgaben der Fördermittelmanagerin oder des Fördermittelmanagers als auch die Aufgaben der Fachbereiche erfasst werden. Diese DA wird natürlich auch beinhalten, dass die Fördermittel bereits bei der Haushaltsplanung erfasst werden. Allerdings ändern sich Förderprogramme ständig, so dass nicht alle potenziellen Fördermittel in der Haushaltsplanung erfasst werden können. Im Zusammenhang mit dieser DA kann eine Checkliste erstellt werden, in der die einzelnen Schritte für die Abwicklung der Förderprojekte erfasst sind. Diese Checkliste kann denn den Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden.

## **Feststellung 6**

Die Stadt Sankt Augustin überwacht die Einhaltung der Förderaufgabe in den fachlich zuständigen Bereichen. Es gibt keine Vorgaben, wie die Einhaltung überwacht wird. Sowohl das Fördermittelcontrolling als auch ein hierauf aufbauendes Berichtswesen haben noch Optimierungspotenziale.

### **Empfehlung 6.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte eine zentrale Datei oder Datenbank einrichten, in die sie die wesentlichen Informationen aller investiven und konsumtiven Förderprojekte einpflegt. Diese würde die fristgemäße Abwicklung der Förderbestimmungen und einen personenunabhängigen Wissensstand zu den Förderprojekten erleichtern.

### **Stellungnahme zu 6.1**

Die Erstellung und die anschließende Pflege einer Datenbank verursacht erheblichen Aufwand, da die Förderprogramme sich ständig ändern, neu aufgelegt werden oder befristet sind. Im unübersichtlichen „Förderdschungel“ wird die Fördermittelmanagerin, die selbstverständlich die mannigfaltigen gängigen Datenbanken („Fördernavis“) kennt, bereits von der Kommunalagentur (Fachnetzwerk Fördermittelakquise) unterstützt.

Um den Kolleginnen und Kollegen sinnvollen Zugang zu geben, müssten die vielen Fördernavis zusammengeführt werden, was unmöglich erscheint und vermutlich niemals vollständig ist. Es besteht die Gefahr, dass den Kolleginnen und Kollegen eine unvollständige Datenbank zur Verfügung gestellt wird bzw. sie bei der Recherche überfordert sind oder diese Datenbank nicht nutzen. Es ist eine koordinierende Stelle erforderlich (ZFM), die den Fachbereichen und Fachdiensten bei der Fördermittelakquise und Antragstellung behilflich ist und die fristgemäße Abwicklung kontrolliert. Die Erstellung und Pflege einer Datenbank ist zusätzlich zu den vorhandenen Aufgaben der Fördermittelmanagerin nicht leistbar.

### **Empfehlung 6.2**

Den politischen Gremien sollte häufiger zu Fördermaßnahmen berichtet werden. Die Berichte können entweder anlässlich der Projekt-Meilensteine von Fördermaßnahmen oder regelmäßig erfolgen.

### **Stellungnahme 6.2**

In den politischen Gremien wird bereits im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben über die jeweiligen Fördermittel regelmäßig berichtet (ISEK, Straßenbau,...), wenn welche in Anspruch genommen werden. Sinnvoll ist eine jährliche Zusammenfassung und Information über Fördermittel als Bericht der Fördermittelmanagerin, im Finanzausschuss oder im Rat.

## **Beteiligungen**

### **Feststellung F1**

Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus den Anforderungen aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Sankt Augustin ergeben.

### **Empfehlung E1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte anstreben, die grundlegenden Unternehmensdaten, sowie die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne der Beteiligungen zukünftig digital vorzuhalten.

### **Stellungnahme zu E1**

Die Stadt teilt diese Auffassung und strebt an, die grundlegenden Unternehmensdaten, welche aktuell in Papierform vorliegen zu digitalisieren. Bezüglich der Jahresabschlüsse und

der Wirtschaftspläne wird die Stadt darauf hinwirken, dass die Beteiligungen diese – soweit dies noch nicht erfolgt – künftig in digitaler Form vorgelegt werden.

### **Feststellung F2**

Das Berichtswesen entspricht aufgrund der verzögerten Aufstellung der Beteiligungsberichte nicht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Sankt Augustin ergeben.

### **Empfehlung E2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Erstellung des Beteiligungsberichts 2019 möglichst kurzfristig nachholen. Darüber hinaus empfiehlt die gpaNRW die Beteiligungsberichte künftig bis zum Ende des Folgejahres zu erstellen und dem Rat vorzulegen.

### **Stellungnahme zu E2**

Der Beteiligungsbericht 2019 soll in der zweiten Jahreshälfte 2022 zusammen mit dem Entwurf des Gesamtabschlusses dem Rat vorgelegt werden. Der Beteiligungsbericht 2020 wurde in der Sitzung des Rates am 10.03.2022 vorgelegt. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 soll fristgerecht bis zum Jahresende 2022 dem Rat vorgelegt werden. Mit den Gesellschaften wurde bereits vereinbart, dass diese ihre Gremiensitzungen so terminieren, dass die Frist zur Erstellung des Beteiligungsberichtes künftig eingehalten werden kann.

## **Hilfe zur Erziehung**

### **Feststellung F1**

Die Stadt Sankt Augustin hat bereits verschiedene Bausteine einer Präventionskette etabliert. Langfristig möchte die Stadt ein Präventionskonzept aufbauen.

### **Empfehlung E1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte das bereits angedachte Präventionskonzept aufbauen und umsetzen sowie langfristig weiterentwickeln.

### **Stellungnahme zu E1**

Die Stadt Sankt Augustin verfolgt als strategisches Ziel den Ausbau der präventiven Orientierung der örtlichen Jugendhilfe sowie deren Verknüpfung zu einer zusammenhängenden Präventionskette. Präventive und niederschwellige Angebote der Sozialen Arbeit (z.B. Dezentrale Beratung von Kindern, Jugendlichen und Familien an Schulen, Einrichtungen und Kindertagesstätten, Schulsozialarbeit, Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Gruppenkurse, Sozialpädagogische Tagesgruppen, Elterntrainings, Förderung von Selbsthilfegruppen, Soziale Arbeit und Quartiersmanagement in Quartieren mit kumulierten Problemlagen) sollen ausgebaut werden. Die horizontalen Netzwerkstrukturen der Jugendhilfe wie das Netzwerk Frühe Hilfen, die Kita-Sozialraumkonferenzen, der Runde Tisch OGS, die Arbeitskreise der Offenen Jugendarbeit, Jugendberufshilfe und der Familienberatung sollen zu einer altersübergreifenden Präventionskette von der Geburt bis zum Übergang in den Beruf verknüpft werden.

### **Feststellung F2**

Die Stadt Sankt Augustin hat bislang noch keine Gesamtstrategie mit darauf ausgerichteten Zielen und Maßnahmen für die Hilfen zur Erziehung entwickelt. Einzelne konkrete Maßnahmen sind jedoch bereits im Haushaltsplan auf Produktebene benannt worden.

### **Empfehlung E2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte für den Bereich der Hilfen zur Erziehung eine Gesamtstrategie mit konkreten, messbaren Zielen und darauf ausgerichteten Maßnahmen entwickeln. Hierzu könnten Sie die im Haushaltsplan bereits vorhandenen strategischen Ziele und Maßnahmen weiter ausbauen.

### **Stellungnahme zu E2**

Die Stadt Sankt Augustin wird die bestehenden Instrumente für eine bedarfsgerechte und effiziente Steuerung der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen und der Hilfen für junge Volljährige zu einer abgestimmten Gesamtstrategie sozialer Jugendhilfeleistungen weiterentwickeln. Die Stadt Sankt Augustin setzt sich dabei das Ziel durch den Ausbau vorbeugender, inkludierender und niederschwelliger Hilfen die Anzahl und Dauer sehr umfangreicher, tief eingreifender und exkludierender Hilfen zur Erziehung zu vermindern. Kurz gesprochen: durch den vermehrten Einsatz von früher Beratung und ambulanten Hilfen in Verbindung mit einer engen Verlaufsbegleitung der Hilfeleistung soll der Einsatz teurer stationärer Hilfen reduziert werden.

Zur Operationalisierung dieser Zielsetzung sollen die verfügbaren Instrumente für die Steuerung der Hilfen (fundierte soziale Diagnose, enge Verlaufsbegleitung, Wirkungskontrolle, Überprüfung des Leistungsumfangs, Überprüfung der Leistungsdauer, Qualitäts- und Kostenvergleich der Leistungsanbieter) zu einem zusammenhängenden Controlling-System zusammengeführt werden. Das Controlling-System befindet sich derzeit im Aufbau. Es wird auf der Definition konkreter Ziele und Maßnahmen zur Zielerreichung sowie darauf bezogener Kennzahlen zur Kontrolle der Zielerreichung basieren. Als wichtige organisatorische und technische Unterstützung zur Durchführung des Controllings ist die Einführung der neuen Jugendamtssoftware GeDok 5 derzeit in Vorbereitung.

### **Feststellung F3**

Die Stadt Sankt Augustin erstellte 2019 bereits einen Budgetbericht inklusive der Fallzahlenentwicklung für die Hilfen zur Erziehung. Steuerungsrelevante Kennzahlen bildet dieser Bericht bislang nicht ab.

### **Empfehlung E3**

Die Stadt Sankt Augustin sollte den Fallzahlenentwicklungs- und Budgetbericht jährlich erstellen und um steuerungsrelevante Kennzahlen erweitern. Hierdurch können z. B. Kostenentwicklungen je Helfefall transparent dargestellt werden. Zu diesem Zweck können auch die Kennzahlen der gpaNRW genutzt und fortgeschrieben werden.

### **Stellungnahme zu E3**

Als begleitendes Finanzcontrolling ist geplant, ein kontinuierliches Auswertungswesen im HzE und WiJu-Bereich zu implementieren und den Fachdiensten, der Fachbereichsleitung und dem Dezernat damit entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu stellen.

Das Controlling der HzE soll zukünftig folgende drei Auswertungs-Linien umfassen:

#### Quartalsauswertung der Fallzahlen- und Ausgabenentwicklung

Das kontinuierliche Auswertungswesen für den Bezirkssozialdienstes im HzE-Bereich ist als Quartalsauswertung angelegt und gibt einen Überblick über die Fallzahlen der Beratungen sowie der ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung mit entsprechender Ausgabeentwicklung. Weiter werden Dauer, Fachleistungsstunden, Beendigungsgründe sowie Quartiersverteilung der Hilfen ausgewertet.

#### Halbjahresauswertung der Finanzflüsse bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe

Das kontinuierliche Auswertungswesen für die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist halbjährlich jeweils zum März/Sept angelegt, da hier unterjährige Entwicklungen/Abweichungen aus den

Abrechnungen der Hilfen in der WiJu am ehesten sichtbar werden und noch frühzeitig nachgesteuert werden kann.

Die Auswertungen sollen Tendenzen aufzeigen und Empfehlungen zur Steuerung bzw. Korrektur enthalten. Gemeinsam mit dem Fachcontrolling sollen dann jährlich Maßnahmen daraus abgeleitet und deren Umsetzung beobachtet und ausgewertet werden.

#### Fallzahlen - und Budgetbericht:

Der bisher erstellte Fallzahlentwicklungs- und Budgetbericht wurde im Jahr 2019 erstmals erstellt und beschreibt die Jahre 2013 bis 2017. Datengrundlage war die Falldokumentation des Bezirkssozialdienstes in der dv-gestützten Fachanwendung GeDok, die zusammenfassende Darstellung im Haushalt der Stadt Sankt Augustin sowie die differenzierte Aufbereitung anhand der in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe geführten Budget Excel-Listen. Gestützt auf erweiterte Auswertungsmöglichkeiten zusätzlicher Software-Tools erfolgt eine Weiterentwicklung des Berichts, die das Finanz- und Fachcontrolling als Einheit zusammenführen wird. Um steuerungsrelevante Kennzahlen ergänzt soll der Bericht zukünftig periodisch alle drei Jahre die Fallzahlen- und Budgetentwicklung der Hilfen zur Erziehung umfassend darstellen. Es ist geplant hierfür u.a. auch die Kennzahlen der gpaNRW zu nutzen und fortzuschreiben.

#### **Feststellung F4**

Die Stadt Sankt Augustin bewertet die Zielerreichung der Hilfen im Einzelfall mit allen Beteiligten. Ein fallübergreifendes Bewertungsverfahren zur Wirksamkeit und Zielerreichung gibt es nicht.

#### **Empfehlung E4**

Im Hinblick auf den vergleichsweise hohen Fehlbetrag sollten die fallübergreifenden Auswertungen, z. B. zu Laufzeiten oder Fachleistungsstunden, für Steuerungszwecke genutzt werden.

#### **Stellungnahme zu E4**

Im Rahmen der beschriebenen Neuausrichtung des (Finanz-) Controlling, ist vorgesehen zusätzliche Parameter wie bspw. Laufzeiten, Höhe der Flstd., Anzahl der betreuten Kinder in den amb. Hilfen, Alter der Kinder, oder auch Gefährdungseinschätzungen vor Hilfebeginn in die Betrachtung/Berichterstattung mit einzubeziehen. Ebenso sind die Beendigungsgründe bzw. Ergebnisse zu evaluieren wie bspw. Abbrüche usw.

#### **Feststellung F5**

Bei der Durchführung der Verlaufskonferenz bestehen aus Sicht der gpaNRW hinsichtlich der Kontrollfunktion durch die Fachdienstleitungen noch Optimierungsmöglichkeiten.

#### **Empfehlung E5**

Die Fachdienstleitungen sollten grundsätzlich alle Einladungen zu den Verlaufskonferenzen erhalten. Eine Teilnahme durch die Fachdienstleitungen sollte zumindest stichprobenartig erfolgen. Um auf eine Reduzierung der Laufzeiten hinzuwirken, sollten die Fachdienstleitungen grundsätzlich an der Verlaufskonferenz teilnehmen, wenn ambulante Hilfen länger als zwei Jahre andauern.

#### **Stellungnahme zu E5**

Aktuell nehmen die Fachdienstleitungen an allen Erstkonferenzen sowie an Fachkonferenzen für ambulante Hilfen, die länger als drei Jahre andauern teil. Darüber hinaus sind sie bisher bei Fachkonferenzen dabei, wenn dies aus Sicht der

Fachdienstleitungen oder der fallzuständigen Fachkräfte aufgrund der schwierigen und umfangreichen Entscheidungen, die anstehen, notwendig erscheint.

Um die Steuerung im Bereich der Gewährung sowie Weitergewährung der Hilfen zur Erziehung zu intensivieren, erhält die zuständige Fachdienstleitung zukünftig alle Einladungen zu Konferenzen. Sie wird entsprechend der Empfehlung zukünftig bei allen Fachkonferenzen zu ambulanten Hilfen, die länger als zwei Jahre andauern sollen, dabei sein. Zusätzlich wird sie bei allen Fachkonferenzen zu einem Hilfeartwechsel von ambulant auf stationär, bei dem sich in der Regel die Kosten sehr erhöhen, dabei sein.

### **Feststellung F6**

Im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin gibt es eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung. Aus Sicht der gpaNRW sind noch Optimierungsmöglichkeiten gegeben.

### **Empfehlung E6**

Das Handbuch des BSD sollte wirtschaftliche Aspekte stärker hervorheben. So sollte zum Beispiel ein definiertes Maß an Fachleistungsstunden ergänzt werden.

### **Stellungnahme zu E6**

Die Leistungsauswahl und Leistungsbemessung durch den Bezirkssozialdienst muss sich auf Basis einer fundierten sozialen Falldiagnose am individuellen Hilfebedarf der Kinder, Jugendlichen und Familien orientieren. Diese haben einen Rechtsanspruch auf eine geeignete Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 1 u.2 SGB VIII) und sozialpädagogische Unterstützung, die passgenau, wirksam und erfolgreich ist. Gleichwohl muss die Bewilligung von Hilfen sich auch an Grenzen finanzieller Ressourcen orientieren. Die Herausforderung besteht darin, beides in eine angemessene und zweckgerichtete Balance zu bringen. Die Stadt Sankt Augustin wird hierzu eine entsprechende Leitorientierung und ein Umsetzungskonzept dazu im Näheren noch ausarbeiten.

### Folgende Maßnahmen erfolgen bereits im Vorgriff:

Der Vordruck für das Ergebnisprotokoll Verlaufskonferenz wird um das Dropdown Feld Stundenreduzierung ergänzt. Hier trägt die Fachkraft ein, ob Stunden reduziert worden sind bzw. warum dies nicht möglich war.

Die wirtschaftliche Jugendhilfe meldet zukünftig dem Bezirkssozialdienst, wenn ein Träger über einen Zeitraum von drei Monaten das gewährte Stundenkontingent deutlich nicht ausschöpft. Dies wird als Anlass zur Überprüfung des Leistungsumfangs genommen.

Im Beschlussvermerk des Verlaufskonferenz für stationäre Maßnahmen wird im Dropdown Feld „Erörterung zum Rückkehrmanagement“ eingetragen, durch welche Maßnahmen die Familie im Hinblick auf eine Rückkehrperspektive unterstützt wird, ob es eine Rückkehrperspektive gibt oder welche andere Entwicklungsperspektive (z.B. Pflegefamilie, Verselbstständigung) besteht und welche Maßnahmen dafür eingesetzt werden.

Im Handbuch wird festgelegt, dass bei zwei oder mehreren unterschiedlichen Angeboten freier Träger für die Durchführung von Hilfen bei gleicher Qualität und Verfügbarkeit das günstigere Angebot zu wählen ist.

### **Feststellung F7**

Im Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ist ein Anbieterverzeichnis über Leistungen und Preise der Träger im Fachverfahren hinterlegt. Dieses bietet noch Optimierungsmöglichkeiten.

### **Empfehlung E7**

Die Stadt Sankt Augustin sollte das Anbieterverzeichnis um Informationen über die bisherigen Erfahrungen mit den Leistungsanbietern ergänzen und aktuell halten.

### **Stellungnahme zu E7**

Im Programm GeDok gibt es einen Abschnitt, in dem Träger benotet werden können. Auch ein Freitext kann eingepflegt werden. Dies soll noch konsequenter genutzt werden. Bisher sind die Erfahrungen in erster Linie in den kollegialen Beratungen, Teamsitzungen und Fachdienstbesprechungen und über den jährlichen Qualitätsdialog mit den Trägern der Jugendhilfe ausgetauscht worden.

### **Feststellung F8**

Die Stadt Sankt Augustin führt stichprobenhafte Kontrollen durch. Die Kontrollen erfolgen ohne Checklisten und werden nicht protokolliert. Hierzu und im Bereich der automatisierten Wiedervorlagen bestehen aus Sicht der gpaNRW noch Optimierungspotenziale.

### **Empfehlung E8**

Die Stadt Sankt Augustin sollte über die laufenden Fälle allgemeine Wiedervorlagen führen, damit sichergestellt ist, dass eine rechtmäßige Aufgabenerledigung erfolgt. Die regelmäßigen Fallkontrollen sollten in Form einer Checkliste erfolgen und protokolliert werden.

### **Stellungnahme zu E8**

Die Fachdienstleitung kann alle Fälle im Programm GeDok vollumfänglich einsehen und den tagesaktuellen Bearbeitungsstand überprüfen. Die Fachdienstleitungen verantworten hierüber eine fallbezogene und stichprobenartige Sichtung im Rahmen ihrer Fachaufsicht. Um die Prozesse stärker zu kontrollieren, sichtet jede Fachdienstleitung zukünftig zwei Akten pro Jahr pro Mitarbeitenden und kontrolliert sie auf der Basis einer noch zu erstellenden Checkliste und protokolliert diese. Die Fachbereichsleitung prüft ergänzend vier Fallakten pro Jahr. Die Aktenkontrolle wird im Rahmen des IKS dokumentiert.

### **Feststellung F9**

Die Stadt Sankt Augustin weist hohe Aufwendungen bei langen Laufzeiten für die Hilfen nach § 31 SGB VIII auf.

### **Empfehlung E9**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Laufzeiten für die Hilfen nach § 31 SGB VIII stärker in den Blick nehmen und im Rahmen der Steuerung eine definierte Obergrenze von Fachleistungsstunden verschriftlichen.

### **Stellungnahme zu E9**

Wie in Punkt 3.5.1.2. Fallsteuerung ausgeführt wird die Stadt Sankt Augustin hierzu eine entsprechende Leitorientierung und ein Umsetzungskonzept im Näheren noch ausarbeiten.

### **Feststellung F10**

Die Stadt Sankt Augustin hat vergleichsweise niedrige Aufwendungen je Helfefall in Vollzeitpflege. Durch den geringen Anteil an Helfefällen nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfen, wird der positive Einfluss auf den Fehlbetrag abgeschwächt.

### **Empfehlung E10**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Vollzeitpflegehilfen weiter ausbauen. Sie sollte versuchen, den Anteil der Pflegefamilien zu erhöhen. Im Bedarfsfall können diese Pflegefamilien mit ambulanten Maßnahmen unterstützt werden.

### **Stellungnahme zu E10**

In die Protokolle zum Ergebnis der Fachkonferenz bei Fremdunterbringung soll zukünftig die Beantwortung der Frage aufgenommen werden, warum die Unterbringung in einer Pflegestelle nicht in Frage kam.

Kurzfristig sind inzwischen Stunden der Fachkraft für das Pflegekinderwesen umverteilt worden, sodass auch im Bezirkssozialdienst 1 eine Fachkraft mit Stellenanteilen in dem Bereich/Vertiefungsgebiet Pflegekinderwesen zur Verfügung steht.

Ein Bogen zur Pflegestellensuche ist ins Programm eingepflegt worden. So kann kurzfristig in der Kooperationsgemeinschaft Rhein-Sieg eine passende Pflegestelle angefragt werden, wenn im eigenen Pool keine geeigneten Pflegepersonen für das zu vermittelnde Kind vorhanden sind. Die Möglichkeiten der Intensivierung der Pflegeelternwerbung etc. scheinen aus hiesiger Sicht weitgehend ausgeschöpft. Die gut aufgestellte Kooperationsgemeinschaft im RSK stellt sicher, dass kontinuierlich neue Bewerber gewonnen und geschult werden. Eine Unterstützung der Pflegestellen durch zusätzliche amb. Hilfen finden bereits in einer Vielzahl der Fälle statt.

### **Feststellung F11**

Die Stadt Sankt Augustin hat hohe Aufwendungen sowie eine vergleichsweise hohe Fall-dichte im Bereich der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII. Hinzu kommen sehr lange Laufzeiten.

### **Empfehlung E11**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die hohen Fallzahlen und Aufwendungen sowie die vergleichsweise langen Laufzeiten im Bereich der Heimerziehung kritisch hinterfragen.

### **Stellungnahme zu E11**

Zukünftig werden ergänzende Parameter dazu in der Jugendamtssoftware hinterlegt und erhoben. Ferner soll in dem Beschlussvermerk der Verlaufskonferenzen im Feld „Erörterung zum Rückkehrmanagement“ die Frage beantwortet werden, ob und wann eine Rückführung in die Familie erfolgen kann, welche Unterstützung den Eltern dazu angeboten wird oder welche andere Entwicklungsperspektive (z.B. Pflegefamilie oder Verselbstständigung) angestrebt und eingeleitet wird. Zukünftig wird die zuständige Fachdienstleitung beim Vorschlag des Wechsels von einer ambulanten in eine stationäre Hilfe immer an der entsprechenden Fachkonferenz teilnehmen.

### **Feststellung F12**

Die Stadt hat keine schriftlichen Standards zur Rückführungsarbeit. Auch wertet sie die Anzahl rückgeführter Kinder/Jugendlicher nicht aus.

### **Empfehlung E12**

Die Stadt Sankt Augustin sollte einen eigenen Standard zur Rückführungsarbeit entwickeln. Das Fachverfahren sollte um die Abfrage erfolgter Rückführungen erweitert und zukünftig ausgewertet werden. Die Ergebnisse könnten Bestandteil eines zukünftigen Controllingberichtes sein.

### **Stellungnahme zu E12**

Die Prüfung der Möglichkeit einer Rückführung ist Bestandteil des Hilfeplanverfahrens. In den Hilfeplangesprächen vor Ort wird mit den Sorgeberechtigten und den jungen Menschen über die Voraussetzungen und die Unterstützungsmöglichkeiten für eine Rückführung oder alternative Perspektive gesprochen. Auch in der Verlaufskonferenz wird die Möglichkeit einer Rückführung besprochen und im Beschlussvermerk festgehalten. Zusätzlich zu den schon dargelegten Maßnahmen sollen zukünftig Auswertungen über den Verlauf der stationären Maßnahme und das erfolgte Rückführungs- bzw. Verselbstständigungsmanagement über die

Jugendamtssoftware erfolgen und ausgewertet werden. Zusätzlich wird das Handbuch für den Bezirkssozialdienst um einen Leitfaden „Rückführungs- und Verselbstständigungsmanagement“ ergänzt.

### **Feststellung F13**

Die Stadt Sankt Augustin hat im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen je Hilfefall bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII. Das wirkt sich belastend auf die Aufwendungen je Hilfefall gesamt aus.

### **Empfehlung E13**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII insbesondere im ambulanten Bereich noch stärker fokussieren. Sie sollte einen möglichen Einsatz von Poollösungen im Bereich der Integrationshelfer überprüfen.

### **Stellungnahme zu E13**

Das Aufgabengebiet der Eingliederungshilfe wurde im September 2020 aus den allgemeinen Aufgaben des Bezirkssozialdienstes ausgegliedert und wird seither von 2 Fachkräften ausschließlich (spezialisiert) bearbeitet. Die Fachkräfte können nun genauer den erforderlichen Hilfebedarf (z.B. Stundenbedarf hinsichtlich der Schulbegleitung) prüfen und auch zügiger reduzieren, wenn Teilziele bereits erreicht worden sind.

Die Schaffung von Poollösungen ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich und wird zukünftig regelhaft überprüft. Es werden dabei insbesondere sogenannte Mini-Poollösungen angestrebt. Am Bedarf der Kinder orientiert wird geprüft, ob eine Schulbegleitung auch zwei Kinder in einer Klasse ggf. in einer Schule betreuen kann.

Die vergleichsweise hohen Kosten entstehen auf dem Hintergrund, dass in Sankt Augustin zur Betreuung der Kinder in der Schule ausschließlich Fachkräfte (nach § 72 SGB VIII) eingesetzt werden. Inzwischen konnte mit zwei weiteren Trägern eine Vereinbarung abgeschlossen werden, die die Schulbegleitung günstiger anbieten. Mit einem weiteren Träger wird aktuell verhandelt. Dadurch wird angestrebt die Schulbegleitungen pro Fall insgesamt kostengünstiger zu erzielen.

Laut HzE Bericht 2021 der Landesjugendämter LWL und LVR (Datenbasis 2019), Seite 47 – 51 hat sich die Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe im Zeitraum von 2008 bis 2019 mehr als verdreifacht. In erster Linie handelt es sich hierbei um ambulante Hilfen(87%). Das Fallzahlenvolumen in 2019 hat sich gegenüber 2018 um 9% erhöht. Dem entspricht auch die Entwicklung in Sankt Augustin

### **Feststellung F14**

Die Aufwendungen je Hilfefall sowie die Falldichte im Bereich für die Hilfen der jungen Volljährigen sind in Sankt Augustin vergleichsweise hoch.

### **Empfehlung E14**

Aufgrund der hohen Aufwendungen je Hilfefall sollte die Stadt Sankt Augustin die Anzahl und Höhe der Fachleistungsstunden auswerten und analysieren.

### **Stellungnahme zu E14**

Die Falldichte basiert zum einen auf der Anzahl der zu betreuender UMA sowie andererseits auf dem Umstand, dass die zu betreuenden jungen Menschen i.d.R. nur über geringe unterstützende familiäre Ressourcen verfügen. Der Hinweis auf eine gezielte Auswertung und Analyse des Umfangs der Fachleistungsstunden wird aufgegriffen.

## **Bauaufsicht**

### **Feststellung F1**

In der Stadt Sankt Augustin werden wenige Fälle im Genehmigungsfreistellungsverfahren eingereicht.

### **Empfehlung E1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte durch geeignete Informationen die Vorzüge eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens für ein beschleunigtes Bauen hervorheben.

### **Stellungnahme zu E1**

Der Empfehlung wird gefolgt.

### **Feststellung F2**

Die Stadt Sankt Augustin bearbeitet die betrachteten Baugenehmigungsverfahren rechtmäßig. Handlungsanweisungen tragen zur Rechtssicherheit bei. Kriterienkataloge für Ermessensentscheidungen und ausreichende Dokumentationen können diese noch weiter verbessern. Die Dienstanweisung zur Gebührenerhebung entspricht nicht mehr den aktuellen rechtlichen Vorgaben.

### **Empfehlung E2.1**

Die Bauaufsicht der Stadt Sankt Augustin sollte zur Verbesserung der Rechtssicherheit die Inanspruchnahme der Fristverlängerung nach § 64 Abs. 2 BauO NRW verschriftlichen.

### **Empfehlung E2.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte für die Ausübung von Ermessen klare Grundlagen auch in Form eines Kriterienkatalogs erstellen, um rechtssichere und einheitliche Entscheidungen zu gewährleisten.

### **Stellungnahme zu E2.1 u. E2.2**

Den Empfehlungen wird durch Erstellung einer entsprechenden Handlungsanweisung für alle Mitarbeitenden gefolgt.

### **Empfehlung E.2.3**

Der Gebührenrahmen sollte ausgeschöpft werden, um eine möglichst hohe Aufwandsdeckung zu erzielen. Die festgesetzten Gebühren sollten hinsichtlich ihrer Aufwandsdeckung überprüft werden. Die Überarbeitung der Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren sollte kurzfristig erfolgen und an die neuen Gebührenbestände angepasst werden.

### **Stellungnahme zu E2.3**

Die entsprechende Anpassung der Dienstanweisung DA 63-1 ist für 2022 geplant.

### **Feststellung F3**

In der Stadt Sankt Augustin werden wenige Anträge zurückgenommen bzw. zurückgewiesen. Die gpaNRW führt diese auf gute Vorabinformationen der Bauwilligen zurück.

### **Empfehlung E3.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Ursachen für die zurückgenommenen Anträge ermitteln und gegebenenfalls notwendige steuernde Maßnahmen ergreifen.

### **Stellungnahme zu E3.1**

Der Empfehlung wird gefolgt.

### **Empfehlung E3.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die umfangreichen Informationen zum Bauen um den digitalen Flächennutzungsplan erweitern.

### **Stellungnahme zu E3.2**

Die Umsetzung der Empfehlung erfolgt über die neue Internetseite der Stadt Sankt Augustin.

### **Feststellung F4**

Eine eigene Wissensdatenbank der Stadt Sankt Augustin und vorhandene Handlungsanweisungen unterstützen die Bediensteten bei der Bearbeitung der Genehmigungsanträge. In der Fachsoftware hinterlegte Prozessschritte und Arbeitsanleitungen können zur weiteren Verbesserung der Rechtssicherheit beitragen.

### **Empfehlung E4**

Die Stadt Sankt Augustin sollte in ihrer Bearbeitungssoftware Prozessschritte und Arbeitsanleitungen hinterlegen und regelmäßig aktualisieren. Sie kann dazu ihre teils vorhandenen Handlungsanweisungen und Vorprüfbögen als Grundlage nutzen.

### **Stellungnahme zu E4**

Die Umsetzung ist über den Infopool der Bearbeitungssoftware erfolgt. Eine Aktualisierung erfolgt in regelmäßigen Abständen.

### **Feststellung F5**

Der Prozessablauf ist gut strukturiert. Die Trennung der Bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Vorprüfungen kann zu zeitlichen Verzögerungen führen.

### **Empfehlung E5**

Der Prozess des Genehmigungsverfahrens sollte mit der Einführung der digitalen Bauakte einheitlich durchgeführt werden.

### **Stellungnahme zu E5**

Die Trennung zwischen der bauordnungs- und planungsrechtlichen Vorprüfung ist gewollt. Zeitliche Verzögerungen werden derzeit nicht erkannt.

### **Feststellung F6**

Die Bauaufsicht der Stadt Sankt Augustin bearbeitet die eingehenden Bauanträge im normalen und einfachen Genehmigungsverfahren in kurzer Zeit. Es vergeht teils ein relativ großer Zeitraum, bevor die Anträge vollständig und damit entscheidungsreif sind.

### **Empfehlung E6**

Die Stadt Sankt Augustin sollte ihre rechtlichen und sonstigen Möglichkeiten nutzen, die Anzahl von unvollständigen Anträgen zu reduzieren. Der erforderliche Zeitraum zur Vervollständigung der Antragsunterlagen sollte möglichst kurz sein.

### **Stellungnahme zu E6**

Der Empfehlung wird gefolgt.

### **Feststellung F7**

Die Stadt Sankt Augustin benötigt im Betrachtungsjahr 2019 mehr Zeit je Fall als die meisten anderen Vergleichskommunen. Das Gesamtfallaufkommen ist im Vergleichsjahr deutlich

zurückgegangen. Eine fortgeführte Betrachtung der Fallzahlen ist zu Steuerungszwecken hilfreich. Der Anteil der unerledigten Anträge ist gering.

#### **Empfehlung E7**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die personal. Und fallbezogenen Kennzahlen fortschreiben und dabei auch die Entwicklung der unerledigten Bauanträge berücksichtigen. Über- und Unterlastungen des Personals sind mit geeigneten steuernden Maßnahmen entgegenzuwirken.

#### **Stellungnahme zu E7**

Der Empfehlung wird gefolgt.

#### **Feststellung F8**

Die Stadt Sankt Augustin nutzt die Vorteile der digitalen Bearbeitung der Genehmigungsverfahren noch nicht vollständig aus. Die eingesetzte Software bietet noch nicht alle Möglichkeiten der digitalen Bauaktenbearbeitung, die auch die Archivierung und spätere Zugriffe vereinfachen würde. Eine Unterstützung der Mitarbeiter durch die eingesetzte Software erfolgt daher nur teilweise.

#### **Empfehlung E8.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die digitale Bauakte einführen und somit die Vorteile einer elektronischen Bearbeitung nutzen. Sie sollte dazu alle notwendigen Vorbereitungen treffen.

#### **Stellungnahme zu E8.1**

Die Einführung der digitalen Bauakte ist für 2022/2023 geplant.

#### **Empfehlung 8.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Vorgänge so ablegen, dass im Vertretungsfall ein direktes Auffinden der offenen Fälle möglich ist.

#### **Stellungnahme zu E8.2**

Die Empfehlung wird umgesetzt.

#### **Feststellung F9**

Die Stadt Sankt Augustin definiert bereits teilweise Zielwerte und Qualitätsstandards beispielsweise als Mittelstandsfreundliche Kommune. Weitere allgemein gültige Ziele sind vorhanden, aber nicht immer schriftlich fixiert. Das Berichtswesen auf Grundlage eines Soll-Ist-Vergleichs ist ausbaufähig.

#### **Empfehlung E9**

Die Stadt Sankt Augustin sollte ihre gesamten Ziele und Qualitätsstandards nachvollziehbar definieren und deren Einhaltung mittels Kennzahlen überprüfen, um Indikatoren für Steuerungsnotwendigkeiten zu entwickeln. Dazu sollten mindestens die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortgeschrieben werden.

#### **Stellungnahme zu E9**

Der Empfehlung wird gefolgt.

### **Vergabewesen**

#### **Feststellung F1**

Die Stadt Sankt Augustin bündelt vergaberechtliches Fachwissen in der zentralen Vergabestelle. Die rechtssichere und einheitliche Durchführung von Vergabeverfahren wird so gefördert. Optimierungspotenzial besteht durch Vervollständigungen der internen Vergabevorgaben.

#### **Empfehlung E1.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte für das Vergabewesen eine eigene Dienstanweisung erlassen. Als Grundlage kann die Musterdienstanweisung der gpaNRW dienen.

#### **Stellungnahme zu E1.1**

Der Entwurf der Neufassung der Dienstanweisung Vergabe liegt zur finalen Entscheidung vor. Mit Inkraftsetzung der neuen Dienstanweisung wird die Empfehlung berücksichtigt.

#### **Empfehlung E1.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte in ihrer Vergabedienstanweisung Verweise auf die wesentlichen gesetzlichen Vergabevorschriften aufnehmen.

#### **Stellungnahme zu E1.2**

Es wird auf die Ausführung unter der Stellungnahme zu E1.1 verwiesen.

#### **Empfehlung E1.3**

Die Stadt Sankt Augustin sollte in ihrer Vergabedienstanweisung im Rahmen der vergaberechtlichen Vorgaben Wertgrenzen festlegen. Sie sollte dabei nach nationalen und eu-weiten Vergabeverfahren unterscheiden.

#### **Stellungnahme zu E1.3**

Es wird auf die Ausführung unter der Stellungnahme zu E1.1 verwiesen.

#### **Empfehlung E1.4**

Die Stadt Sankt Augustin sollt in ihrer Vergabedienstanweisung klare und eindeutige Zuständigkeitsregelungen aufnehmen.

#### **Stellungnahme zu E1.4**

Es wird auf die Ausführung unter der Stellungnahme zu E1.1 verwiesen.

#### **Feststellung F2**

Die Örtliche Rechnungsprüfung ist gut in das Vergabeverfahren eingebunden. Die fachliche Richtigkeit der Vergabeverfahren kann durch zusätzliche Regelungen in der Dienstanweisung bzw. Rechnungsprüfungsordnung weiter verbessert werden.

#### **Empfehlung E2.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte ihre Regelungen zur Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung ergänzen. Die Rechnungsprüfung sollte bei wesentlichen Schritten des Vergabeverfahrens beteiligt werden.

#### **Stellungnahme zu E2.1**

Diese Empfehlung wird anerkannt. Im Entwurf der Dienstanweisung Vergabewesen werden die Vorschläge berücksichtigt.

#### **Empfehlung E2.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben so festlegen, dass für vergaberechtliche Prüfungen genügend Zeit verbleibt und diese praktikabel durchführbar sind.

### **Stellungnahme zu E2.2**

Diese Empfehlung wird teilweise anerkannt. Entsprechend der Rechnungsprüfungsordnung sind 3 Tage für Vergabeprüfungen vorgesehen. Die vergaberechtlichen Prüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgen vor der Auftragsvergabe.

### **Empfehlung E2.3**

Die Einbeziehung der politischen Ebene sollte sich auf eine regelmäßige Information an die entsprechenden Gremien beschränken, nachdem die Mittelbereitstellung erfolgt ist.

### **Stellungnahme zu E2.3**

Diese Empfehlung wird teilweise anerkannt. Entsprechend der Zuständigkeitsordnung werden einleitende Beschlüsse zu Vergaben gefasst. Informationen zum weiteren Projektverlauf erfolgen in den zuständigen Ausschüssen.

### **Feststellung F3**

Die Stadt Sankt Augustin beugt möglicher Korruption durch eine eigene Dienstanweisung gut vor. Allerdings fehlen zum Teil klare Zuständigkeitsregelungen. Die Stadt führt noch keine regelmäßigen Schwachstellenanalysen durch.

### **Empfehlung E3.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte Regelungen zur Korruptionsprävention an einer Stelle treffen oder auf eine zentrale Stelle verweisen. Damit werden Widersprüche in den einzelnen Regelwerken vermieden bzw. ausgeschlossen.

### **Stellungnahme zu E3.1**

Die Empfehlung wird anerkannt. Die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention wird aktualisiert. Bestehende Widersprüche in den einzelnen Regelwerken werden durch kurzfristige Anpassungen zukünftig vermieden.

### **Empfehlung E3.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte regelmäßig eine Schwachstellenanalyse durchführen. Sie sollte dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Neue wesentliche Erkenntnisse sollten in die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufgenommen werden.

### **Stellungnahme zu E3.2**

Die Empfehlung wird teilweise anerkannt. Die Arbeitsplatzanalysen im Hinblick auf die Korruptionsgefährdungsgrade erfolgen stellenbezogen und nicht personenbezogen. Die Bediensteten werden mit Umfragen/ Schulungen/ Meldungen in Schwachstellenanalysen einbezogen. Die DA Korruptionsprävention wird regelmäßig aktualisiert.

### **Empfehlung E3.3**

Die Stadt Sankt Augustin sollte für ihre Stellen die Gefährdungsgrade ermitteln. In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen sollte eine Rotation durchgeführt werden. Sollten zwingende Gründe gegen die Rotation sprechen, hat die Stadt Sankt Augustin dieses zu dokumentieren und die Maßnahmen zur Kompensation zu treffen. Sie hat die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten.

### **Stellungnahme zu E3.3**

Siehe E3.2. Der Empfehlung wird entsprochen. Durch Neustrukturierung des Vergabewesens sind besonders korruptionsgefährdete Bereiche nicht vorhanden.

### **Empfehlung E3.4**

Die Stadt Sankt Augustin sollte zur Steigerung der Rechtssicherheit klare Regelungen für die Melde- und Anfragepflichten nach §§ 5 und 8 des KorruptionsbG festlegen.

#### **Stellungnahme zu E3.4**

Diese Empfehlung wird anerkannt und wird in der neuen Dienstanweisung zum Vergabewesen umgesetzt.

#### **Empfehlung E3.5**

Für die Veröffentlichungspflichten nach §§ 16 und 17 des KorruptionsbG sollte die Stadt Sankt Augustin klare Zuständigkeiten festlegen. Dabei sollte sie Art, Zeitpunkt und den Rhythmus der Aktualisierungen der Veröffentlichungen festlegen.

#### **Stellungnahme zu E3.5**

Diese Empfehlung wird anerkannt und wird in der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aufgenommen.

#### **Feststellung F4**

Klare Vorgaben der Stadt Sankt Augustin grenzen Sponsoring deutlich von Korruption ab. Eine Überarbeitung der Wertgrenzen sichert eine einheitliche Vorgehensweise.

#### **Empfehlung E4**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Wertgrenze für den Abschluss von Sponsoringverträgen reduzieren bzw. aufheben.

#### **Stellungnahme zu E4**

Diese Empfehlung wird nicht anerkannt. Die entsprechenden Sachverhalte werden in umfassenden Vermerken dokumentiert.

#### **Feststellung F5**

Die Stadt Sankt Augustin hat die Vorteile eines Bauinvestitionscontrollings erkannt. Im Verwaltungsgliederungsplan ist das Bauinvestitionscontrolling als Stabsstelle des Bürgermeisters berücksichtigt. Die Stelle befindet sich aktuell im Aufbau.

#### **Feststellung F6**

Für Bedarfsfeststellungen kann nicht auf zentral vorliegende Datenbestände zurückgegriffen werden. Einheitliche und systematische Vorgaben für Bedarfs- und Bedarfsdeckungsprüfungen liegen noch nicht vor. Anforderungsprofile von zukünftigen Nutzern haben zum Teil keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### **Empfehlung E6**

Die Stadt Sankt Augustin sollte verbindliche Regelungen für das eingerichtete zentrale und einheitliche Bauinvestitionscontrolling treffen. Sie sollte dazu festlegen, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchgeführt wird. Einzelne bereits vorhandene Bausteine der Projektsteuerung können in das zentrale BIC integriert werden. Der gesamte Projekttablauf sollte durch das zentral geschaffene Bauinvestitionscontrolling gesteuert und überwacht werden.

#### **Stellungnahme zu E6**

Die Verwaltung teilt die Auffassung der GPA hinsichtlich Empfehlung E 6. Derzeit nimmt die Stelleninhaberin des BIC die Projektleitung der priorisierten Maßnahme "Sanierung des Hallenbades Campus Niederpleis" wahr. Die in diesem Zusammenhang gewonnen Erkenntnisse werden für die zukünftige Ausrichtung des BIC wertvoll sein. Sobald zeitliche Kapazitäten vorhanden sind, wird die Implementierung des BIC vorangetrieben werden.

### **Feststellung F7**

Im Rahmen der Abwicklung von Vergabeverfahren sind in der Stadt Sankt Augustin Abweichungen von Auftragswerten in relevanter Höhe festzustellen. Sie liefern Hinweise für Verbesserungspotenzial im Rahmen der Erstellung von Leistungsverzeichnissen.

### **Empfehlung E7**

Die Stadt Sankt Augustin sollte die Abweichungen von Auftragswerten an zentraler Stelle in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Diese Auswertung der Kostenfeststellung sollte Bestandteil des geplanten BIC sein. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen sollten bei zukünftigen Maßnahmen berücksichtigt werden.

### **Stellungnahme zu E7**

Die Verwaltung nimmt die Empfehlung zu E 7 zur Kenntnis und wird im Rahmen der Einführung von BIC prüfen, an welcher Stelle organisatorisch der Soll-Ist-Vergleich der Abweichung von Auftragswerten ermittelt werden könnte. Vorbehaltlich der inhaltlichen Auseinandersetzung mit dieser Empfehlung wird in Aussicht gestellt, dass zumindest das Ergebnis dieser Ermittlung in das BIC einfließen sollte.

### **Feststellung F8**

In der Stadt Sankt Augustin erfolgt noch keine zentrale Auswertung von Nachträgen. Eindeutige Regelungen mit festgelegten Beteiligungsschwellen steigern die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren und dienen der Korruptionsprävention.

### **Empfehlung E8.1**

Die Stadt Sankt Augustin sollte in ihrer Vergabedienstanweisung grundsätzlich die schriftliche Beauftragung von Nachträgen verbindlich vorschreiben.

### **Stellungnahme zu E8.1**

Es wird auf die Ausführung unter der Stellungnahme zu E1.1 verwiesen.

### **Empfehlung E8.2**

Die Stadt Sankt Augustin sollte eindeutige Regelungen zu Nachtragsverfahren in ihre Dienstanweisung aufnehmen. Dazu sollte ein standardisiertes Verfahren eingeführt werden. Klare Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleisten einheitliche und rechtssichere Verfahren.

### **Stellungnahme zu E8.2**

Es wird auf die Ausführung unter der Stellungnahme zu E1.1 verwiesen.

### **Empfehlung E8.3**

Die Stadt Sankt Augustin sollte an zentraler Stelle im Rahmen des BIC ein Nachtragsmanagement einrichten und eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich der Änderungsgründe und der beteiligten Unternehmen vornehmen.

### **Stellungnahme zu E8.3**

Die Verwaltung teilt bzgl. der Empfehlungen 8.3, 9.1 und 9.2 die Auffassung der GPA, dass ein Nachtragsmanagement bei der Durchführung von Baumaßnahmen ein wichtiger Bestandteil ist und die daraus gewonnenen Erkenntnisse vorteilhaft für weitere Maßnahmen sein können. Aber an welcher Stelle das Nachtragsmanagement organisatorisch angesiedelt und wie umgesetzt werden könnte, bleibt noch zu überdenken. In der Regel werden Nachträge bereits jetzt schriftlich über Fachabteilung, Zentrale Vergabestelle und Mitzeichnung RPA vereinbart.